

**Vernehmlassungen eingegangen von:**

- Werkkommission, Schreiben vom 23. Mai 2020 (WK)
- FDP Fällanden, E-Mail vom 4. Juni 2020 (FDP)
- Lucas David, E-Mail und Schreiben vom 5. Juni 2020 (LD)
- Daniel Frick, E-Mail vom 7. Juni 2020 (DF)
- Vorstand SVP Fällanden, E-Mail vom 11. Juni 2020 (SVP)
- Dieter Hunkeler, E-Mail vom 11. Juni 2020 (DH)
- Bürgerliche Interessengemeinschaft für gesunde Gemeindefinanzen Fällanden, Hans Peter Diethelm, E-Mail vom 12. Juni 2020 (IGfgGF)
- SP Fällanden, E-Mail vom 14. Juni 2020 (SP)
- GLP Fällanden, E-Mail vom 17. Juni 2020 (GLP)

**Stellungnahme Gemeinderat und Schulpflege zu den Vernehmlassungen**

Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung	Vernehmlassung von ...	Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben
<p><b>Sprachregelung</b></p> <p>Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind in der vorliegenden Gemeindeordnung alle Bezeichnungen nur in der weiblichen Form angegeben. Selbstverständlich sind aber alle Geschlechter gleichermassen angesprochen.</p>		
<p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p><b>Art. 1a Sprachform</b></p> <p>Die gewählte Funktionsbezeichnung gilt für beide Geschlechter.</p> <p><b>Begründung:</b> Damit die Gemeindeordnung gestrafft werden kann, sollte auf die Erwähnung jeweils der weiblichen und männlichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet und die Funktionsbezeichnungen jeweils nur in der männlichen Form erwähnt werden (analog zum aktuellen Entwurf der Gemeindeordnung der Gemeinde Brütten ZH). Das Argument des GR «die weiteren Erlasse der Gemeinde seien auch so formuliert» sticht nicht: Das kann man auch wieder ändern.</p>	<p>Bei der geschlechterneutralen Formulierung handelt es sich nicht nur um einen formalen Aspekt, sondern auch um eine grundsätzliche Haltung der Gemeinde bzw. des Gemeinderats in der Frage der Gleichstellung von Frau und Mann, um ein politisches Statement. Mit geschlechtergerechten Formulierungen werden Frauen nicht mehr nur implizit mitgemeint, sondern explizit genannt und angesprochen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann, denn Sprache und gesellschaftliche Wirklichkeit sind nicht voneinander zu trennen. Gestützt auf den Gleichstellungs-Artikel in der Bundesverfassung hat die Schweizerische Bundeskanzlei auch einen Leitfaden für die geschlechtergerechte Sprache erarbeitet. Die Formulierungen im Entwurf der nGO entsprechen den eidgenössischen und kantonalen Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
		<p>Einfügung eines neuen Artikels und Standarderklärung am Anfang der nGO, dass beide Formen gelten bzw. beide Geschlechter gemeint sind. Im Text wird dann konsequent die weibliche Form eingesetzt.</p>
<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p>Fällanden bildet eine politische Gemeinde. <del>Ihr Wappen ist ein in Gold steigender roter Löwe, geschwänzt mit einem grünen Pfauenstoss.</del></p> <p>Die Politische Gemeinde nimmt <b>auch</b> die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Ergänzung von Abs. 1 Satz 2</b></p> <p>Ihr Wappen ist ein in Gold steigender roter Löwe, geschwänzt mit einem grünen, <b>sechsaugigen</b> Pfauenstoss.</p> <p><b>Begründung:</b> Die im Pfauenstoss enthaltenen roten Augen bilden ein wesentliches heraldisches Element des Gemeindewappens und sollten in dessen Beschreibung nicht fehlen. Ob auch die Anzahl der Augen wichtig ist, kann nur ein Heraldiker entscheiden. Der verstorbene altGemeindepräsident Albert Ochsner pflegte jedenfalls immer Wert darauf zu legen, dass es im Pfauenstutz sechs und nicht bloss fünf Augen haben müsse!</p> <p><b>DH:</b></p> <p>Anmerkung: Die Erwähnung des Wappens hat eher nostalgischen Wert sollte nicht in der «Verfassung» verankert werden.</p> <p><b>SP:</b></p> <p>Die Erwähnung des Gemeindewappens ist zu streichen.</p>	<p>Die Definition des Gemeindewappens ohne «sechsaugig» beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1926, mit dem die Ausführung des Wappens offiziell genehmigt wurde: «... ein steigender roter Löwe auf goldenem Grund &amp; mit einem Pfauenfederstutz». Die vorliegende Formulierung wird auch vom Präsidenten der IGFG aus heraldischer Sicht bestätigt. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Die Erwähnung und Beschreibung des Wappens in der Gemeindeordnung ist eher unüblich und auch in der MusterGO nicht vorgesehen. Diese Ergänzung im Entwurf der nGO resultiert aus der Vernehmlassung 2017. Gestützt auf dieses mehrfache Begehren im Vernehmlassungsverfahren wird die Beschreibung des Gemeindewappens aus der nGO wieder gestrichen.</p>
<p><b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b></p> <p>In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p><b>Begründung:</b> Ist in neuer Musterordnung vom Mai 2020 und sollte gewürdigt werden.</p>	<p>Seit dem 1. Juni 2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Ohne</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p><b>IGfgGF:</b></p> <p><b>Art. 4 Ziff. 2 (?)</b></p> <p>Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.</p> <p><b>SP:</b></p> <p>Der mittelfristige Ausgleich, wie er an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017 beschlossen wurde, soll in die Gemeindeordnung Eingang finden.</p>	<p>spezifische Regelung in der nGO oder in einem Gemeindeerlass gilt also automatisch der jährliche Ausgleich und nicht der mittelfristige Ausgleich über mehrere Jahre (aktuell 8 Jahre). Mit der Zielsetzung eines jährlichen Ausgleichs müsste der Gemeindeerlass der Politischen Gemeinde Fällanden betreffend den mittelfristigen Ausgleich vom 29. November 2017 durch die Gemeindeversammlung wieder aufgehoben werden.</p> <p>[Bei der Stellungnahme der IGfgGF ist davon auszugehen, dass hier keine Ergänzung zu Art. 4 beabsichtigt ist, sondern ein zusätzlicher Artikel gemäss Vernehmlassung DH und SP.]</p> <p>Die Gemeindeversammlung hat stets die Möglichkeit, über das Budget zu befinden. Eine zusätzliche Beschneidung der Finanzkompetenzen in der GO nimmt die Handlungsfreiheit der Gemeindeversammlung wie auch der Exekutive weg. Das ist mit ein Grund, warum dieser Passus aus der Musterordnung gestrichen wurde.</p> <p>Im Sinne der direktdemokratischen Prozesse soll die Kompetenz zur Festlegung des mittelfristigen Ausgleichs bei der Gemeindeversammlung bleiben (Gemeindeerlass). Dort ist es auch möglich, inhaltlich über einen solchen Erlass zu diskutieren – eine inhaltliche Auseinandersetzung ist bei einer Urnenabstimmung nicht möglich. Wenn der mittelfristige Ausgleich in der Gemeindeordnung definiert wird, wäre für jede Anpassung immer eine Urnenabstimmung erforderlich. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p><b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</b></p>		
<p><b>1. Politische Rechte</b></p>		
<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen <del>sind</del> <b>ist</b> die Friedensrichterin <del>bzw. der Friedensrichter</del>, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar <del>sind</del> <b>ist</b>.</p> <p>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>		

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin <del>bzw. der Präsident</del> und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin <del>bzw. des Schulpräsidenten</del>. Ihre <del>bzw. seine</del> Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>2. die Schulpräsidentin <del>bzw. den Schulpräsidenten</del> und die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>3. die Präsidentin <del>bzw. der Präsident</del> und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>4. die Mitglieder der Sozialbehörde,</li> <li>5. die Friedensrichterin <del>bzw. der Friedensrichter</del>.</li> </ol> <p><b>Variante RGPK</b></p> <p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin. Ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>2. die Schulpräsidentin und die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>3. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,</li> <li>4. die Mitglieder der Sozialbehörde,</li> <li>5. die Friedensrichterin.</li> </ol>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Verständlichere Formulierung von Ziff. 1-3:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das <b>Präsidium</b> und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des <b>Schulpräsidiums</b>. Dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>2. das <b>Schulpräsidium</b> und die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>3. das <b>Präsidium</b> und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> </ol> <p><b>Begründung:</b> Die gendergerechte Aufzählung verschiedener Ämter macht den Wortlaut der Vorlage gelegentlich schwerfällig. Zwar ist bekannt, dass die Aufzählung beider Geschlechter auch in anderen Erlassen der Gemeinde erfolgt; dennoch sollte nach einfacheren Formulierungen gesucht werden. So wäre schon viel erreicht, wenn beispielsweise statt der Bezeichnung «Präsidentin bzw. Präsident» der neutrale Begriff «Präsidium» (vgl. Art. 23 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 lit. b, 29, 41, 46, 52 u. 57 nGO, sowie den Wortlaut des Kommentars zu Art. 6 nGO) verwendet würde. Ebenso könnte statt von «Vertreterin oder Vertreter» (vgl. Art. 41 und 46 nGO) kurz von «Vertretung», und statt von «Leiterin oder Leiter» (vgl. Art. 24 Abs. 2, 33 Ziff. 1 u. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 3 u. 39 Abs. 3 nGO) kurz von «Leitung» gesprochen werden.</p> <p><b>DH:</b></p> <p>ggf. RGPK</p>	<p>Gemäss Rückfrage beim Gemeindeamt ist die vorgeschlagene Formulierung mit dem neutralen Begriff «das Präsidium» unpräziser als die ursprüngliche Formulierung mit der konkreten Personenbezeichnung «die Präsidentin bzw. der Präsident», da ein Interpretationsspielraum eröffnet wird, ob beim «Präsidium» die Stellvertretung (Vizepräsident/in) mitgemeint ist. Zur eindeutigen Klärung der Rechtsgrundlage muss in diesem Fall auf § 40 GPR zurückgegriffen werden. Die ursprüngliche Formulierung «die Präsidentin bzw. der Präsident» ist zum Vornherein eindeutig. Insofern geht es um eine Abwägung zwischen begrifflicher Eindeutigkeit bzw. Klarheit und besserer Lesbarkeit. Abzuraten ist gemäss Stellungnahme des Gemeindeamts vom Begriff «Präsidium» auch deshalb, weil er offen lässt, ob eine oder mehrere Personen als Präsidenten oder Präsidentinnen amten (sog. Co-Präsidium). Bei einem Präsidium, das aus zwei oder gar mehr Personen bestünde, gäbe es einige Probleme, wie z. B. bei der Frage, wer den Stichentscheid fällt.</p> <p>In Erwägung dieser rechtlichen Ausgangslage wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Siehe auch einleitender Kommentar und Anmerkung bei Art. 1: «konsequent weibliche Form».</p> <p>Der Gemeinderat hat sich für die Weiterführung der RPK ausgesprochen, da der Mehraufwand in keinem akzeptablen Verhältnis zum künftigen Nutzen steht. Da eine RGPK mehr Aufgaben hat als eine RPK, ist da-</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
	<p><b>IGfgGF:</b></p> <p><b>Art. 6 Ziff. 3</b></p> <p>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission RGPK,</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission,</p>	<p>von auszugehen, dass sie eine höhere Grundentschädigung erhält – das sind die unmittelbaren Mehrkosten. Wenn ein zusätzliches Gremium mit zusätzlichen Informationen bedient werden muss, braucht es mehr Ressourcen. Um wie viele Stellenprozente es sich dabei handeln wird, lässt sich aktuell nicht genau abschätzen. Demzufolge ist eine genaue Bezifferung der insgesamt zu erwartenden Mehrkosten noch nicht möglich. Ein Vorteil einer RGPK wäre die Sichtung von komplexen Geschäften bzw. die Stellungnahme einer unabhängigen kritischen Instanz zuhanden der Bevölkerung, da diese die Geschäfte aufgrund ihrer Komplexität allenfalls nicht mehr genügend versteht. Der Gemeinderat hat dieses Argument jedoch verworfen, da er die Intelligenz und das Verständnis der Fälländer Bevölkerung als hoch erachtet, so dass sie durchaus in der Lage ist, selber entscheiden zu können. Mangels weiterer Vorteile einer RGPK hat sich der Gemeinderat gegen diese Variante entschieden.</p> <p>Was man in den Parlamentsgemeinden, die von Gesetzes wegen eine RGPK anstelle einer RPK haben müssen, immer wieder sehen kann, ist dass die RGPK kein Fachgremium ist, sondern als politisches Gremium agiert, das sich teilweise gegen die Exekutive stellt. Ob dies für die politische Kultur gut ist, ist fragwürdig. In Fällanden braucht es keine Mittelfunktion zwischen Exekutive und Gemeindeversammlung, da ist eine unmittelbare und direkte Auseinandersetzung möglich.</p> <p>An der Urnenabstimmung über die neue Gemeindeordnung werden die Stimmberechtigten im Rahmen einer Variantenabstimmung darüber entscheiden, ob die nGO mit RPK oder RGPK ausgestaltet wird. Der Gemeinderat favorisiert aufgrund der obigen Argumente die Variante RPK.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>		
<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>		
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.–,</li> <li>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> </ol>	<p><b>SVP:</b></p> <p><b>Art. 9 Ziff. 4 ist wie folgt anzupassen:</b></p> <p>Streichung «von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind»</p> <p><b>Art. 9 ist wie folgt zu ergänzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung von Ausgaben.</li> <li>- die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis von erheblicher Bedeutung.</li> <li>- die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</li> </ul>	<p>Betr. Anpassung von Ziff. 4: In § 69 Abs. 1 GG ist geregelt, dass der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z. B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind.</p> <p>Für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung ist die Zuständigkeit in der Gemeindeordnung zu regeln. Gemäss vorliegendem Entwurf der nGO soll für Ausgliederungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, die Gemeindeversammlung zuständig sein (vgl. Art. 15 Ziff. 3 nGO). Dies entspricht einerseits der</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>(Übernahme der Formulierungen der bisherigen Gemeindeordnung)</p>	<p>MusterGO, andererseits aber auch der Grundidee einer stufengerechten Kompetenzregelung für kommunale Entscheide. Es macht wenig Sinn, für Entscheide, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, eine Urnenabstimmung zu organisieren, zumal an der Gemeindeversammlung die direktdemokratische Meinungsbildung und Entscheidung für alle interessierten Stimmberechtigten ebenso – und durch die Möglichkeit einer Diskussion über die traktandierten Geschäfte sogar noch besser als an der Urne – gewährleistet ist. Um der zunehmenden «Demokratiemüdigkeit» und schwindenden Stimmbeteiligung an Urnenabstimmungen entgegenzuwirken, soll an der Urne vornehmlich über wichtige Entscheide abgestimmt werden. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Betr. vorgeschlagene Ergänzungen: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen, und es handelt sich um eine Ausgabe. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen, und es handelt sich um eine Anlage.</p> <p>Eine zeitgemässe GO benötigt demzufolge keine gesonderten Spezialregelungen für gewisse Sondertatbestände (z. B. Darlehen). Denn es kommen auch für diese Tatbestände automatisch die übrigen Finanzkompetenzen zur Anwendung. Die vorgeschlagenen Ergänzungen haben auch keine abweichende Regelung zum Inhalt und sind insofern redundant, sie führen hingegen eher zu mehr Unklarheit. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Streichung wie folgt:</b></p> <p>3. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum <del>des Finanzvermögens</del> im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.-,</p> <p><b>Ergänzung wie folgt:</b></p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p><b>neu</b> Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung von Ausgaben,</p> <p><b>neu</b> die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis von erheblicher Bedeutung,</p> <p><b>neu</b> die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Verwaltungsvermögens sind nicht zulässig, da Verwaltungsvermögen nicht veräussert werden kann. Der Erwerb von Verwaltungsvermögen ist eine Ausgabe (kein Rechtsgeschäft) und orientiert sich somit an den Finanzkompetenzen. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Betr. Ergänzungen: siehe Anmerkung zur Vernehmlassung SVP.</p>
<p><b>Art. 10 Fakultatives Referendum</b></p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen,</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p><b>Neue Formulierung:</b> weglassen ab «...insbesondere die Festsetzung...» etc.</p> <p><b>Begründung:</b> Eine Aufzählung ist überflüssig und zudem hinderlich, da das übergeordnete Recht Anpassungen unterliegt und deshalb jeweils die Gemeindeordnung entsprechend angepasst werden müsste.</p>	<p>Die explizite Aufzählung derjenigen Geschäfte, die aufgrund übergeordneter Gesetze von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, dient der Transparenz für die Stimmberechtigten. Ohne diese Nennung müssten immer wieder die übergeordneten Erlasse konsultiert werden, um herauszufinden, ob für einen bestimmten Sachverhalt allenfalls eine Spezialregelung vorliegt. Hier ist abzuwägen zwischen Bürgerfreundlichkeit und Redundanzfreiheit. Der Gemeinderat gewichtet die</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p>Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Ge-staltungspläne.</p>	<p><b>GLP:</b> <b>Streichung wie folgt:</b>  Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das überge-ordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlos-sen sind. <del>insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Ge-staltungspläne.</del></p>	<p>Bürgerfreundlichkeit hier höher. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.  Siehe Anmerkung zur Vernehmlassung SVP.</p>
<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p>		
<p><b>Art. 11 Einberufung und Verfahren</b>  Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>		
<p><b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b>  Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählen-den offen.</p>		
<p><b>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</b>  Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Er-lass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Best-immungen über:  1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht,</p>	<p><b>SVP:</b> <b>ergänzen:</b>  5. der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung  6. der Anstaltsverordnung für eine kommunale An-stalt  (Übernahme der heutigen Befugnisse gemäss bisheri-ger Gemeindeordnung)</p>	<p>Ziff. 5: Da es sich bei den Reglementen des Elektrizitätswerks und der Wasserversorgung um sehr techni-sche und hoch komplexe fachspezifische Reglemente handelt, ist die Genehmigungskompetenz an der Ge-meindeversammlung nicht sinnvoll.  Ziff. 6: Die Anstaltsverordnung für eine kommunale Anstalt liegt in der Genehmigungskompetenz der Ur-nenabstimmung (vgl. Art. 9 Ziff. 4 und 5). Die Kompe-tenzverschiebung von der Gemeindeversammlung zur Urne ist im GG festgelegt und kann somit auf kommunaler Ebene nicht anderslautend geregelt werden.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>		<p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b>                  Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und <b>öffentlichen</b> Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<p><b>FDP:</b>                  Art. 14 Ziff. 4 nGO weicht sowohl von der aGO wie auch von der MuGO ab. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung wird auf «öffentliche Gestaltungspläne» eingeschränkt (bisher: von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen). Diese Änderung wird jedoch nicht kommentiert. Diese Anpassung wäre näher zu begründen.</p> <p><b>SVP:</b>                  Streichen Ziffer 4: ... öffentlichen...</p> <p><b>Begründung:</b> Die Gemeindeversammlung muss über alle, d. h. auch private, Gestaltungspläne abstimmen können.</p> <p><b>SP:</b>                  Ziffer 4: Es erschliesst sich dem Leser nicht, weshalb nur die öffentlichen Gestaltungspläne der Gemeindeversammlung unterbreitet werden sollen. Wir beantragen daher die Streichung des Wortes «öffentlich».</p> <p><b>GLP:</b>  <b>Streichung wie folgt:</b>                  4. von Sonderbauvorschriften und <del>öffentlichen</del> Gestaltungsplänen.</p>	<p>Änderungsvorschlag wird übernommen (Formulierung gemäss MuGO).</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 9 GO) unterliegen,</li> <li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</li> </ol>	<p><b>FDP:</b></p> <p>Art. 15 Ziff. 2: Die Urnenabstimmung ist in Art. 9 GO geregelt.</p> <p><b>LD:</b></p> <p><b>Ergänzung Ziff. 7 (neu):</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. die Begrüssung von Ausländern, denen das Bürgerrecht der Gemeinde, des Kantons und des Bundes zuerkannt worden ist.</li> </ol> <p><b>Begründung:</b> Der Empfang von neuen Gemeindegürgern durch die Gemeindeversammlung und die Überreichung eines Blumenstrausses war früher eine schöne Tradition der Gemeindeversammlung. Diese Tradition könnte durchaus wiederbelebt werden.</p> <p><b>SVP:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. <b>Streichen:</b> ... von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. <b>Einfügen:</b> die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen.</li> <li>5. <b>Streichen:</b> ... die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> </ol>	<p>Anpassung ist korrekt, wird übernommen.</p> <p>Auch wenn es sich hierbei um eine schöne Tradition handelt, so ist dies doch ein Sachverhalt im rein operativen Bereich, dessen Regelung nicht in die Rechts-hierarchie einer Gemeindeordnung passt. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Betr. Streichung bei Ziff. 3: vgl. hierzu Stellungnahme zu Art. 9 Ziff. 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung liegen gemäss GG in der Kompetenz der Urnenabstimmung, für solche von nicht erheblicher Bedeutung soll die Gemeindeversammlung zuständig sein.</p> <p>Betr. Einfügung bei Ziff. 4: Gemäss § 79 GG müssen die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.</p> <p>Betr. Streichung bei Ziff. 5: Gemäss § 162 GG müssen Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung der Urnenabstimmung unterbreitet werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p><b>Neu:</b> Maximale Anzahl 100 %-Stellen im Stellenplan des gemeindeeigenen Personals, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.</p> <p><b>DH:</b></p> <p><b>Ergänzung gemäss Musterordnung Mai 2020:</b> die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist</p> <p><b>IGfgGF:</b></p> <p><b>Art. 15 Ziff. 5</b> die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</p>	<p>haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Eine Zuweisung dieser Kompetenz an die Gemeindeversammlung ist rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Demzufolge werden die Änderungsvorschläge nicht übernommen.</p> <p>Die vorliegende Regelung der nGO berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher im Rahmen seiner Finanzkompetenzen diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin oder die durch übergeordnete Rechtserlasse neu übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt werden können. Insofern ist der Gemeinderat gemäss Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 nGO zuständig für «die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist». Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist automatisch die Gemeindeversammlung zuständig. Insofern ist die vorgeschlagene Ergänzung redundant.</p> <p>Zudem entspricht die Regelung im Entwurf der nGO einerseits der MusterGO und bereits bewilligten GOs anderer Gemeinden, andererseits aber auch der Regelung in der bisher geltenden GO, die sich in den vergangenen Jahren in der Praxis gut bewährt hat. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>8. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens bis Fr. 5'000'000.-,</li> <li>9. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-.</li> </ol>	<p><b>SVP:</b></p> <p><b>Neue Bestimmungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>- den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-,</li> <li>- die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.-,</li> <li>- Kürzung von Budgets für das folgende Kalenderjahr von einzelnen Ressorts der Gemeinde oder von eigenständigen und unterstellten Kommissionen, wenn diese vorgängig genehmigte Kredite im Umfang von mehr als 20 % überschritten haben,</li> <li>- die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Stellung von Kautionen über Fr. 300'000.- im Einzelfall.</li> </ul> <p><b>Anpassung Ziffer 8:</b> alle Rechtsgeschäfte (u. a. auch Investitionen und Veräusserung) von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-</p>	<p>Die ersten beiden Punkte sind rechtlich identisch bereits in Ziff. 6 geregelt.</p> <p>Der dritte Punkt ist rechtlich identisch in der vorgeschlagenen Anpassung von Ziff. 8 beinhaltet.</p> <p>Der vierte Punkt steht im Widerspruch zur vorgeschlagenen Anpassung von Ziff. 8, denn «alle Rechtsgeschäfte» umfasst auch Baurechte und andere dingliche Rechte.</p> <p>Der fünfte Punkt liegt gemäss Ziff. 1 ohnehin in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, sofern es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt.</p> <p>Der sechste Punkt schlägt die Regelung eines Sachverhalts vor, der keiner Regelung bedarf, da hier ebenfalls die üblichen Ausgabenkompetenzen zum Zug kommen. Andernfalls müsste klar definiert werden, ob die abweichende Kompetenz für das Finanz- oder das Verwaltungsvermögen Gültigkeit haben soll. Eine von den üblichen Ausgabenkompetenzen abweichende Finanzbefugnis für Darlehen, Bürgschaften etc. ist für die Stimmberechtigten nicht einfach nachvollziehbar und sachlich auch nicht opportun.</p> <p>Diese Form des «Penalty» schränkt die Exekutive in der Handlungsfähigkeit ein, sollte die Abteilung Bildung beispielsweise das Budget überschreiten, aufgrund z. B. des Zuzugs von vier zusätzliche Sonderschülern (gebundene Ausgaben), müsste anschliessend das Budget gekürzt werden, obwohl 88 % des Gesamtaufwands gebundene Ausgaben sind.</p> <p>Die Gemeindeversammlung hat stets die Möglichkeit, an der Budgetversammlung zu reagieren, ebenso auch bei Wahlen in die Exekutive. Die genannten Bestimmungen verunmöglichen es, die Gemeinde Fällanden effizient und effektiv zu führen.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Streichung wie folgt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- <del>für einen bestimmten Zweck</del>, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>8. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum <del>des Finanzvermögens</del> bis Fr. 5'000'000.-,</li> <li>9. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften <del>des Finanzvermögens</del> im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-,</li> </ol> <p><b>Ergänzung wie folgt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dringlicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 500'000.-,</li> </ol>	<p>Demzufolge werden diese Anpassungsvorschläge nicht übernommen.</p> <p>Betr. Ziff. 8: Mit der vorgeschlagenen Anpassung sollen die Finanzkompetenzen für Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens denjenigen für Investitionen und Veräusserung angeglichen werden: bis 1 Mio. Gemeinderat, bei höheren Beträgen Gemeindeversammlung oder Urne. Dies ist von der Systematik her sinnvoll. Allerdings ist diese Änderung in Art. 28 bei den Kompetenzen des Gemeinderats einzufügen, nicht bei der Gemeindeversammlung.</p> <p>Bei der Ausgabenkompetenz handelt es sich um die Kompetenz zur Bewilligung eines Verpflichtungskredits. Gemäss § 106 GG ist ein Verpflichtungskredit die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Kredit- bzw. Ausgabenbewilligungen ohne Zweckbestimmungen sind nicht zulässig.</p> <p>Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Verwaltungsvermögens sind nicht zulässig, da Verwaltungsvermögen nicht veräussert werden kann. Der Erwerb von Verwaltungsvermögen ist eine Ausgabe (kein Rechtsgeschäft) und orientiert sich somit an den Finanzkompetenzen.</p> <p>Demzufolge werden die Änderungsvorschläge (Streichungen bei Ziff. 4, 8 und 9) nicht übernommen.</p> <p>Betr. Ergänzungen siehe Anmerkung zur Vernehmlassung SVP.</p>

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>	<i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i>
	11. die finanzielle Beteiligung, Gewährleistung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen von mehr als Fr. 300'000.-.	
<b>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</b>		
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><b>Art. 17 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>		
<p><b>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b></p> <p>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>Der Gemeinderat sorgt für eine <b>möglichst</b> zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p><b>FDP:</b></p> <p><b>Änderungsantrag Art. 18 Abs. 2:</b> Der Gemeinderat sorgt für <b>eine zeitgemässe</b> Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p> <p><b>Begründung:</b> Obwohl Art. 18 nGO wörtlich aus Art. 19 MuGO übernommen wurde, vertreten wird die Auffassung, dass die Gemeinde Fällanden als attraktiver Arbeitgeber (siehe auch Ziel 7, Legislaturziele 2018 bis 2022, Gemeinderat Fällanden) eine «zeitgemässe» und nicht nur eine «möglichst zeitgemässe» Verwaltungsführung anstreben sollte.</p>	<p>Änderungsvorschlag wird übernommen.</p>
<p><b>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</b></p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <p>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</p> <p>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</p>	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Ergänzungen wie folgt:</b></p> <p>Die <b>Kandidatinnen und Kandidaten für Behördenämter und die</b> Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <p>[...]</p>	<p>Gemäss § 42 GG legen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen. Adressaten der Offenlegungspflicht sind somit nur die Mitglieder einer Behörde, nicht aber deren Schreiberinnen und Schreiber und auch nicht weitere Verwaltungsangestellte einer Gemeinde. Diese Einschränkung rechtfertigt sich damit, dass ein öffentliches Interesse an einer Offenlegung vor allem bei den wichtigen Entscheidungsträgern einer Gemeinde besteht. Auch in § 29 GG, der</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</p> <p>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht <b>und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.</b></p>	<p>Die Interessenbindungen werden <b>jeweils mindestens 3 Monate vor den Wahlen veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.</b></p>	<p>die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen für Parlamentsmitglieder regelt, ist ausschliesslich von Behördenmitgliedern die Rede, nicht auch von einem anderen Personenkreis (z. B. Kandidierenden). An dieser Stelle wird präzisiert, dass die Pflicht zur Offenlegung erstmals vor oder bei Amtsantritt, jedoch nicht bereits bei einer blossen Kandidatur besteht. Die Angaben müssen fortlaufend oder in periodischen Abständen (z. B. jeweils auf Beginn des Kalenderjahrs) aktualisiert werden.</p> <p>Demzufolge wird von den drei Ergänzungsvorschlägen der letzte übernommen.</p>
<p><b>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p><b>Ergänzen:</b> Kredite über Fr. 50'000.– für den Beizug von externen Sachverständigen für einzelne Geschäfte sind der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Ergänzung wie folgt:</b></p> <p>Kredite über Fr. 50'000.– für den Beizug von externen Sachverständigen für einzelne Geschäfte sind der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.</p>	<p>Dass für die Behörden für den Beizug von externen Sachverständigen eine andere Finanzbefugnis gelten soll als für alle anderen Ausgaben (beim Gemeinderat sind dies Fr. 200'000.–), ist nicht nachvollziehbar. Zudem kann die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung auf diese Position Einfluss nehmen, wenn sie dies wünscht. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p><b>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p><b>Einfacher formulieren: Grundsatz geregelt in Art. 44 GG.</b></p> <p><b>Ergänzen mit Ziff. 2 des Art. 19 der bisherigen Gemeindeordnung:</b></p> <p>Die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbe-</p>	<p>Der Inhalt von Art. 21 ist bereits in Art. 44 GG geregelt und hat somit keinen normativen Charakter, dient jedoch der Transparenz und ist deshalb auch in der MusterGO empfohlen.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung gemäss Art. 19 Ziff. 2 der bisherigen GO hat keine Rechtsgrundlage mehr, da es «Kommissionen mit selbständigen Verwaltungs-</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>befugnissen können direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingelegt werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>befugnissen» im neuen GG nicht mehr gibt. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p><b>Art. 22 Behördenkonferenz</b></p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, <b>auch</b> auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Erweiterte Formulierung :</b></p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, <b>auch</b> auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p> <p><b>Begründung:</b> Der Gemeinderat soll eine Behördenkonferenz nicht nur auf Antrag einer Behörde, sondern auch auf eigene Initiative einberufen können.</p> <p><b>SVP:</b></p> <p><b>Anpassung:</b> Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p> <p><b>Ergänzung nGO Fällanden mit neuem Art. 22 auf Basis des Art. 21 der bisherigen Gemeindeordnung:</b></p> <p>Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen</p>	<p>Dass «der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz» einberuft, beinhaltet implizit, dass er eine solche auch auf eigenes Verlangen einberufen kann. Insofern bringt der Änderungsvorschlag keine inhaltliche Anpassung, wird aber im Sinne der Transparenz übernommen.</p> <p>In der vorgeschlagenen Anpassung lässt sich kein Unterschied zur vorliegenden Formulierung im Entwurf der nGO erkennen.</p> <p>Dieses Erfordernis ist bereits in § 6 GG sowie im IDG geregelt. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p>bzw. liefern über ihre Entscheide öffentlich zugängliche Berichte ab.</p>	
<p><b>Art. 23 Informationen von öffentlichem Interesse</b></p> <p>Den Behörden ist es grundsätzlich untersagt, Geheimhaltungsabkommen mit Lieferanten zu schliessen, welche den öffentlichen Informationszugang behindern. Die Behörden haben bei Auftragserteilungen Erklärungen von beauftragten Firmen einzufordern, dass deren Dokumente, Berichte etc. auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht werden können.</p> <p>Wenn diese Regelung es verunmöglicht, den im Einzelfall besten/günstigsten Lieferanten auszuwählen, kann der Gemeinderat diese Regelung ausser Kraft setzen, muss dann aber der Öffentlichkeit die Gründe dazu darlegen.</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p><b>Ergänzung nGO Fällanden mit neuem Art. 23:</b></p> <p>Den Behörden ist es untersagt, Geheimhaltungsabkommen mit Lieferanten zu schliessen, welche den öffentlichen Informationszugang behindern. Die Behörden haben bei Auftragserteilungen Erklärungen von beauftragten Firmen einzufordern, dass deren Dokumente, Berichte etc. auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht werden können.</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Ergänzung wie folgt:</b></p> <p>Den Behörden ist es untersagt, Geheimhaltungsabkommen mit Lieferanten zu schliessen, welche den öffentlichen Informationszugang behindern. Die Behörden haben bei Auftragserteilungen Erklärungen von beauftragten Firmen einzufordern, dass deren Dokumente, Berichte etc. auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht werden können.</p>	
<p><b>2. Gemeinderat</b></p>		
<p><b>Art. 24 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin <del>bzw. des Präsidenten</del> aus 7 8 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin <del>bzw. der Präsident</del> der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.</p>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Verständlichere Formulierung:</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss <b>des Präsidiums</b> aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das <b>Präsidium der Schulpflege</b>. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.</p> <p><b>Begründung:</b> vgl. Anmerkung zu Art. 6</p>	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
	<p><b>SP:</b></p> <p>Die Anzahl Behördenmitglieder soll überprüft werden (siehe eingangs erwähnte Begründung).</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Änderung wie folgt:</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus <b>9</b> Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.</p> <p><b>Begründung:</b> Der wachsende Arbeitsaufwand muss auch künftig im Milizsystem bewältigt werden können. Auf die Einführung einer Geschäftsleitung ist in der Folge zu verzichten.</p>	
<p><b>Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p><del>Es wird ein operatives Austauschgremium etabliert, welches sicherstellt, dass zwischen der Leiterin oder dem Leiter Bildung und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ein kontinuierlicher Informationsaustausch sowie ein jederzeit koordiniertes Vorgehen sichergestellt ist.</del></p>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Gender-neutrale Formulierung von Abs. 2:</b></p> <p>Es wird ein operatives Austauschgremium etabliert, welches sicherstellt, dass zwischen der <b>Leitung Bildung</b> und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ein kontinuierlicher Informationsaustausch sowie ein jederzeit koordiniertes Vorgehen sichergestellt ist.</p> <p><b>Begründung:</b> Die in Art. 38 nGO definierte «Leitung Bildung» ist eine treffende Umschreibung der Bezeichnung der «Leiterin oder Leitung Bildung», deren Amt zudem auch im Jobsharing von mehr als einer Person besetzt werden kann. Dem neutralen Begriff «Leitung Bildung» wird ohnehin der Vorzug gegeben gegenüber der komplizierten Formulierung «Leiterin oder Leiter Bildung».</p>	

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (<i>rot markiert</i>) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p><b>DF:</b> Der letzte Satz in Artikel 24 ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Regelung der operativen Geschäftsbeziehung der Verwaltung geschieht üblicherweise im Organisationsstatut bzw. -erlass. Lassen wir den neuen Partnern die Möglichkeit, sich selbständig und ohne «Bevormundung» zu organisieren.</p> <p><b>SVP:</b> Einfacher formulieren: Grundsatz geregelt in Art. 45 GG (gilt auch für folgende Artikel gleichen Inhalts).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Ist das wirklich nötig?</p>	<p>Änderungsvorschlag wird übernommen. Die Regelung eines operativen Austauschgremiums kann auch im neuen Organisationserlass (Geschäfts- oder Organisationsreglement) festgehalten werden.</p> <p>Der Inhalt von Art. 24 Abs. 1 ist effektiv bereits in Art. 45 GG geregelt und hat somit keinen normativen Charakter, dient jedoch der Transparenz und ist deshalb auch in der MusterGO empfohlen. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Siehe Anmerkung zur Vernehmlassung DF.</p>
<p><b>Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin <del>bzw. den Präsidenten</del> eigenständiger Kommissionen,</li> <li>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</li> </ol> </li> <li>2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen.</li> <li>b) die Präsidentin <del>bzw. den Präsidenten</del> und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</li> <li>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts,</li> </ol> </li> </ol>		

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>d) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindegeschreiberin <del>bzw. den Gemeindegeschreiber,</del></p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>		
<p><b>Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. unterstellte Kommissionen,</li> <li>4. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>SVP:</b></p> <p><b>Neue Formulierung:</b> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von folgenden Rechtssätzen:</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Änderung wie folgt:</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von <del>weniger wichtigen</del> <b>folgenden</b> Rechtssätzen. <del>Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</del></p>	<p>Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). Auf kommunaler Ebene ist also ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig – vgl. Art. 13 nGO. Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses. Diese Formulierung in der nGO dient somit der Transparenz und zur Abgrenzung vom Erlass und der Änderung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p><b>Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol> <p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> </ol>	<p><b>FDP:</b></p> <p><b>Änderungsantrag Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Schaffung <b>von neuen oder die Reduktion bestehender Stellen</b>, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> </ol> <p><b>Begründung:</b> Es ist zweckmässig, dass der Gemeinderat in einem gewissen Umfang Stellen schaffen kann. Insbesondere damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden kann. Da sich gemäss Art. 18 nGO die Organisation der Verwaltung u.a. nach dem Grundsatz der Effizienz richtet, sollten Effizienzgewinne, welche sich durch die Weiterentwicklung der Verwaltungsorganisation v.a. Digitalisierung (siehe Ziel 7, Legislaturziele 2018 bis 2022, Gemeinderat Fällanden) ergeben, im Umkehrschluss auch zur Reduktion bestehender Stellen führen können.</p> <p><b>SVP:</b></p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 6:</b> Streichen gesamte Ziffer (alle Verträge zu Gebietsänderungen sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten).</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Streichung wie folgt:</b></p> <p><del>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine</del></p>	<p>Änderungsvorschlag wird übernommen, die Formulierung «von neuen oder die Reduktion bestehender Stellen» wird ergänzt.</p> <p>Bei der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte (z. B. Anpassung von Gewässerparzellen bei Grenzäbchen). Hier ist die Verhältnismässigkeit zu wahren und auch darauf zu achten, dass bei zu vielen Abstimmungen über Kleinthemen der Demokratie müdigkeit Vorschub geleistet würde. Über erhebliche Gebietsänderungen findet gemäss Art. 9 GO eine Urnenabstimmung statt.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p>4. die Schaffung von <b>neuen oder die Reduktion bestehender</b> Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p><del>Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</del></p> <p><b>Begründung:</b> Alle Gebietsänderungen sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>	
<p><b>Art. 29 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr,</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p>	<p><b>FDP:</b></p> <p>Die ersatzlose Streichung von Art. 26 lit. g aGO und damit einhergehend die Reduktion der besonderen Ausgabenkompetenz des Gemeinderates von bisher CHF 300'000 für neue finanzielle Beteiligungen, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kauttionen (und analog von Art. 26 lit. g aSGO) auf generell CHF 200'000 (gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 2 Ziff. 3 nGO) wird nicht kommentiert. Die besondere Aufzählung von Darlehen, Bürgschaften etc. ist angesichts der Vereinfachung von § 117 GG zwar nicht mehr nötig, doch wäre die diesbezüglich verkleinerte Ausgabenkompetenz näher</p>	<p>Bei Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften, Kauttionen etc. sollen im Sinne der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und «Systemlogik» dieselben Finanzkompetenzen gelten wie bei allen anderen Ausgaben auch. Dies entspricht auch der Zielsetzung des neuen GG.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. alle Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens bis Fr. 1'000'000.–,</li> <li>4 5. die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.–,</li> <li>5 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</li> </ol>	<p>zu begründen. Dabei sei angemerkt, dass die Vereinheitlichung der Ausgabenkompetenzen von Gemeinderat und Schulpflege durchwegs zu begrüssen ist.</p> <p><b>SVP:</b></p> <p><b>Ergänzung:</b> Die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.– im Einzelfall.</p> <p><b>Änderung Ziff. 4:</b> Die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 500'000.–</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Ergänzung und Streichung wie folgt:</b></p> <p><b>neu</b> die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.– im Einzelfall,</p> <p>4. die Investitionen in Liegenschaften <del>und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen</del> bis Fr. <del>1'000'000.–</del> <b>500'000.–</b>,</p>	<p>Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung, da hier die üblichen Ausgabenkompetenzen zum Zug kommen. Andernfalls müsste klar definiert werden, ob die abweichende Kompetenz für das Finanz- oder das Verwaltungsvermögen Gültigkeit haben soll. Eine von den üblichen Ausgabenkompetenzen abweichende Finanzbefugnis für Darlehen, Bürgschaften etc. ist für die Stimmberechtigten nicht einfach nachvollziehbar und sachlich auch nicht opportun.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung von Ziff. 4 steht im Widerspruch zu Art. 16 Ziff. 9, wo keine Änderung vorgeschlagen wurde.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Siehe Anmerkung zur Vernehmlassung SVP und Anmerkung bei Art. 9.</p> <p>In Art. 28 wird gestützt auf den Änderungsvorschlag der SVP bei Art. 16 Ziff. 8 die Finanzkompetenz des Gemeinderats für Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens neu geregelt (neu Ziff. 4).</p>
<p><b>3. Eigenständige Kommissionen</b></p>		
<p><b>3.1 Schulpflege</b></p>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Stellung der Schulpflege:</b> Einreihung der Schulpflege als besondere Behörde neben dem Gemeinderat (und nicht als eigenständige Kommission). Daraus ergibt sich folgende Gliederung der neuen Gemeindeordnung:</p>	<p>Gemäss §§ 54 ff. GG hat die Schulpflege im Vergleich zu anderen Behörden und Kommissionen eine besondere Stellung. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der Schulgesetzgebung (§ 56 Abs. 1 GG).</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p><b>III. Gemeindebehörden</b>  <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                      Art. 17 – 22 (unverändert)  <b>Gemeinderat</b>                      Art. 23 – 28 (unverändert)  <b>Schulpflege</b>                      Art. 29 – 40 (unverändert)  <b>Eigenständige Kommissionen</b>                      4.1 Sozialbehörde                      Art. 41 – 45 (unverändert)                      4.2 Tiefbau- und Werkkommission                      Art. 46 – 50 (unverändert)  <b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>                      (unverändert)  <b>Begründung:</b> Die Behandlung der Schulpflege als eigenständige Kommissionen der Politischen Gemeinde, d. h. auf der gleichen Stufe wie die Sozialbehörde oder die Tiefbau- und Werkkommission, stellt eine völlig unnötige Herabwürdigung der Schulpflege dar. Eine solche Einordnung wird der geschichtlichen Entwicklung und der daraus hervorgehenden besonderen Stellung der Schulpflege kaum gerecht.                      Dass die Schulpflege eine Behörde sui generis ist (auch wenn sie gewisse Ähnlichkeiten mit einer eigenständigen Kommission aufweisen mag), ergibt sich u.a. aus den folgenden Gegebenheiten:                      1. Das neue Gemeindegesetz vom 20.04.2015 behandelt die Schulpflege nicht als eine Kommission unter mehreren, sondern als besondere Behörde (vgl. insb. § 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 GG). Die Schulpflege wird sogar auf dem gleichen hierarchischen Niveau wie der Gemeindevorstand genannt (vgl.</p>	<p>Demzufolge wird die Gliederung gemäss MuGO beibehalten und der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
	<p>§§ 47 ff. u. 54 ff. GG). Auch spricht der Gesetzgeber verschiedentlich von «Schulpflegen und eigenständigen Kommissionen» (§§ 45 Abs. 3, 104 Abs. 2, 105, 115 Abs. 3 lit. b GG); eine solche Formulierung wäre unverständlich, wenn die Schulpflege nichts anderes als eine eigenständige Kommission wäre.</p> <p>Erst die Mustergemeindeverordnung vom August 2016 kam – offenbar in kreativer Auslegung von § 56 Abs. 3 GG – auf die unglückliche Idee, die Schulpflege generell als eigenständige Kommission zu behandeln. Die MuGO vermag jedoch den klaren Wortlaut des höherrangigen Gemeindegesetzes nicht zu ändern.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Schulpflege hat im Gegensatz zu den eigenständigen Kommissionen besondere Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Art. 33 nGO) sowie Rechtsetzungsbefugnisse (Art. 34 nGO). Damit grenzt sie sich deutlich von den eigenständigen Kommissionen ab, die einzig über eigene Finanzbefugnisse verfügen. So wird beispielsweise das Personal der Sozial- oder Werkkommission von der Gemeinde bestellt, während dasjenige der Schule von der Schulpflege ernannt oder angestellt wird.</li> <li>3. Die Schulpflege hat (nicht nur in Fällanden) einen eigenen, traditionellen Namen; niemandem käme es in den Sinn, die Schulpflege als «Schulkommission» zu bezeichnen.</li> <li>4. In Fällanden ist die Schulpflege neben dem Gemeinderat zu Recht die einzige Exekutivbehörde, deren Präsidium direkt vom Volk gewählt wird.</li> <li>5. Im Gegensatz zur Schule können eigenständige Kommissionen nicht beanspruchen, in einem operativen Austauschgremium vertreten zu sein (Art.</li> </ol>	

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (<i>rot markiert</i>) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p>24 nGO).</p> <p>6. Im Gegensatz zur Schule steht für eigenständige Kommissionen ein Geschäftsleitungsmodell ausser Diskussion.</p> <p>7. Die Finanzkompetenzen der Schulpflege entsprechen jenen des Gemeinderats, die Zahl der Angestellten übersteigt sogar diejenige der Politischen Gemeinde. Auch die Entschädigungen der Schulpflege dürften sich eher mit denen des Gemeinderats als mit jenen der Sozialbehörde oder der Tiefbau- und Werkkommission vergleichen.</p> <p>Die Wahrnehmung der Schulpflege als eigene Behörde neben dem Gemeinderat stellt klar, dass die Schulpflege nicht einfach Befehlsempfängerin, sondern vielmehr Partnerin des Gemeinderats sein soll. Eine solche Betrachtungsweise stärkt auch die Miliztauglichkeit der Schulpflegemitglieder.</p>	
<p><b>Art. 30 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin <del>bzw. des Präsidenten</del> aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin <del>bzw. der Schulpräsident</del> ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Verständlichere Formulierung:</b> Die Schulpflege besteht mit Einschluss <b>des Präsidiums</b> aus 5 Mitgliedern. <b>Das Schulpräsidium</b> ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p><b>Begründung:</b> vgl. Anmerkung zu Art. 6</p>	
<p><b>Art. 31 Aufgaben</b></p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Daneben fördert sie <del>aufgrund besonderer</del> durch <del>besondere</del> Vereinbarungen und Verträge mit anderen</p>	<p><b>DF:</b></p> <p>Der letzte Satz in Artikel 30 ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung:</b> Fördern kann die Schule auch ohne diese explizite Regelung. Im Einzelfall – also vor allem bei grösseren Vorhaben – entscheidet die Gemeindeversammlung in Abhängigkeit von den Finanzkompetenzen über Förderungen und entsprechende Verträge.</p>	<p>Die Schule kann sich im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen, des bewilligten Budgets und der ihr obliegenden Zuständigkeiten für diese Förderung einsetzen, ohne dass in der nGO festgeschrieben ist. Demzufolge soll dieser Änderungsvorschlag übernommen werden.</p> <p>Schüler mit besonderen Fähigkeiten z. B. Sonderschüler, Sportschüler, Schüler mit körperlichen Einschränkungen usw., können nur in auswärtigen Schulen (z. B. Kliniken, Sportschulen, heilpädagogischen Institutionen usw.) platziert werden, wenn die Schule mit</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>Schulen <b>sowie</b> die zusätzliche Betreuung von <b>Schülern</b> <del>und</del> Schülerinnen und Jugendlichen.</p>	<p><b>SVP:</b>  <b>Streichen Abs. 2</b>  <b>Begründung:</b> Diese Aufgaben sind weder in analogen Gemeindeordnungen von anderen Gemeinden üblich noch in der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich vorgesehen. Die Schule hat sich auf ihre Kernaufgaben der Schule Fällanden zu beschränken.  <b>GLP:</b>  <b>Streichung wie folgt:</b>                      Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.</p>	<p>diesen Institutionen entsprechende Verträge abschliessen kann. Weil die Reaktionszeit normalerweise sehr kurz ist, wäre die Handlungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Im Weiteren wurde dieser Absatz auch angefügt, damit der Aufgabenbereich der Schule allenfalls auf Kinder im Vorschulalter und ausgeschulte Jugendliche erweitert werden kann.</p>
<p><b>Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		
<p><b>Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p><b>DF:</b>                      Artikel 32 ist zu streichen.  <b>Begründung:</b> Dieser Artikel schafft keinen Mehrwert, sondern ein Schattenkabinett. Nützliche und sinnvolle Anträge werden immer den Weg an die Gemeindeversammlung oder gar an die Urne finden.</p>	<p>Kommentar aus der Mustergemeindeordnung:                      «Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne (§ 51 Abs. 4, 5 GG). Eine Regelung wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz. »</p> <p>Die Schulpflege ist ein Fachgremium, deren Anträge fachbezogen sind. Es schafft für die Gemeindeversammlung einen klaren Mehrwert, wenn transparent über fachliche Inhalte diskutiert werden kann.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p><b>Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leiterin <del>bzw. den Leiter</del> Bildung,</li> <li>2. die Schulleiterinnen <del>bzw. die Schulleiter</del>,</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> <li>4. die Schulärztin <del>bzw. den Schularzt</del>,</li> <li>5. die Schulzahnärztin <del>bzw. den Schulzahnarzt</del>,</li> <li>6. den Hausdienst,</li> <li>7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ol>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Gender-neutrale, verständlichere Formulierung:</b></p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <b>Leitung Bildung</b>,</li> <li>2. die <b>Schulleitungen</b>,</li> </ol> <p><b>Begründung:</b> Die in Art. 38 nGO und Art. 39 nGO definierten «Leitung Bildung» bzw. «Schulleitung» sind bessere Bezeichnungen für die betreffenden Ämter; sie sind auch umfassender als die Bezeichnungen «die Leiterin bzw. den Leiter Bildung», resp. «die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter», da sie auch auf im Job-sharing besetzte Ämter angewendet werden können. Den neutralen Begriffen «Leitung Bildung» und «Schulleitung» wird ohnehin der Vorzug gegeben gegenüber den komplizierten Formulierungen «Leiterin oder Leiter Bildung» bzw. «Schulleiterinnen oder Schulleitern».</p> <p><b>DF:</b></p> <p>Die Einstellungsbefugnisse der Positionen 1, 6 und 7 werden wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anstellungsbefugnis Leiter/in Bildung liegt beim Gemeinderat.</li> <li>6. Anstellungsbefugnis für den Hausdienst liegt bei der verantwortlichen Abteilungsleitung für die Liegenschaften.</li> <li>7. Die weiteren Angestellten im Schulbereich werden von jenem Bereich angestellt, in dem die dafür notwendigen Kompetenzen vorhanden sind. Im Zweifelsfall der/die Gemeindeschreiber/in.</li> </ol>	<p>Es handelt sich um eine gut austarierte Gesamtlösung, die mit der Schulpflege abgestimmt ist. Zudem wäre damit die einheitliche Führung nicht gewährleistet: Die Schule führt die Lehrpersonen, aber deren vorgesetzte Person wird vom Gemeinderat geführt – dies ist nicht praktikabel.</p> <p>Die Schulpflege führt die Schulleitungen, aber deren vorgesetzte Person wird vom Gemeinderat geführt – dies ist ebenfalls nicht praktikabel. Im Übrigen kann die Leitung Bildung nur Aufgaben übernehmen, die von der Schulpflege an sie übertragen werden (§ 43 Abs. 2 nVSG).</p> <p>Abgesehen davon ist es fraglich, ob dies zulässig wäre. Vergleiche dazu den Kommentar in der MuGo zur Anstellung der Leitung Schulverwaltung.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
	<p><b>Begründung:</b> Gerade bei Personalanstellungen ist es wichtig, allfällige Synergien nutzen zu können, die vorher nicht möglich waren. Dazu wird die Schulpflege aber nicht in der Lage sein, weil das nicht zu ihrer Kernkompetenz gehört.</p> <p><b>SVP:</b></p> <p><b>Neue Formulierung:</b> Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lehrpersonen</li> </ol> <p>Die Schulpflege beantragt beim Gemeinderat und dieser stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung,</li> <li>3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> <li>6. den Hausdienst,</li> <li>7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ol> <p><b>Begründung:</b> Die Ernennung oder Anstellung ist dem Gemeinderat zu übertragen, damit nicht parallele Strukturen bei der Personalbewirtschaftung durch die Steuerzahlenden zu finanzieren sind. Die Stellen in den obgenannten Ziffern 2 bis 7 erwähnten Funktionen müssen durch die Gemeinde finanziert werden.</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Änderung wie folgt:</b> Die Schulpflege beantragt beim Gemeinderat und dieser stellt an:</p>	<p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Die vorliegende Formulierung der nGO legt eben jene Bereiche, in denen ein Synergiepotenzial vorhanden ist, zusammen. Im unmittelbaren Schulbereich – und nur dort – liegen alle Kompetenzen bei der Schulpflege.</p> <p>§ 42 Abs. 3 VSG regelt, dass Schulleitung, Lehrpersonen und «übrige Mitarbeitende» von der Schulpflege angestellt werden müssen.</p> <p>Eine grundsätzliche Übertragung der Anstellungskompetenz von der Schulpflege ist per se nicht möglich.</p> <p>Vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 33 Ziff. 3, 4, 7 in der MuGO.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Siehe Anmerkungen zur Vernehmlassung SVP.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
	<p>1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <p>2. die Lehrpersonen, 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. den Hausdienst, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	
<p><b>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Organisationsstatut,</li> <li>2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. das Geschäftsreglement,</li> <li>4. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,</li> <li>5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,</li> <li>6. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Streichung wie folgt:</b></p> <p>4. Reglemente und <del>Benützungsvorschriften</del> für Schulanlagen,</p> <p><b>Begründung:</b> Die Benützung von Liegenschaften ist zentral und sollte nicht der Schulpflege allein, sondern der Gemeinde obliegen.</p>	<p>Gemäss Gesetz ist die Schulpflege für die «pädagogischen und schulorganisatorischen Bedürfnisse» zuständig. Die Schulpflege ist damit gesetzlich verpflichtet, die schulischen Räumlichkeiten gemäss Bedarf zur Verfügung stellen (vgl. auch Bildungsdirektion «Empfehlungen für Schulhausanlagen»). Das kann sie nur, wenn sie im Hinblick auf die Schulanlagen auch die entsprechenden Benützungsvorschriften mitbestimmen kann (vgl. zudem Art. 34 Ziff. 5 Kommentar der MuGO). Die Kompetenz für den Erlass von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen könnte im Rahmen des Organisationserlasses entsprechend geregelt werden, die Schulpflege hat sich jedoch gegen eine solche Variante ausgesprochen. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p><b>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden</li> </ol>	<p><b>FDP:</b></p> <p><b>Änderungsantrag Art. 35, Ziff. 6:</b></p> <p>6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der <b>Leitung Bildung</b> und</p>	<p>Anpassung Ziff. 6 ist korrekt, wird übernommen.</p> <p>Änderungsvorschlag Ziff. 7 wird übernommen, die Formulierung «von neuen oder die Reduktion bestehender Stellen» wird ergänzt.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p>von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,</p> <p>3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</p> <p>4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der <del>Geschäfts-</del> <b>Leitung Bildung</b> und <del>der</del> Schulleitungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>7. die Schaffung von <b>neuen oder die Reduktion bestehender</b> Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</p>	<p>Schulleitungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind</p> <p><b>Begründung:</b> Gemäss Art. 38 nGO (Leitung Bildung) ist die Bezeichnung Leitung Bildung und nicht Geschäftsleitung.</p> <p><b>Änderungsantrag Art. 35, Ziff. 7:</b></p> <p>7. <b>die Schaffung von neuen oder die Reduktion bestehender Stellen</b>, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p><b>Begründung:</b> Vgl. Art. 27, Abs. 2</p> <p><b>LD:</b></p> <p><b>Ergänzungsantrag Ziff. 14 (neu):</b></p> <p>14. Die Beurteilung von Anträgen und die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung gemäss Art. 39 Abs. 4 und 5 GO.</p> <p><b>Begründung:</b> Die vorgeschlagene Ergänzung ist das Korrelat zu Art. 39 Abs. 4 und 5 nGO; sie dient der Klarheit über die Zuständigkeit.</p> <p><b>SVP:</b></p> <p><b>Anpassungen:</b></p> <p>1: «...soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind...», streichen, da bereits erwähnt.</p> <p>3: wie Absatz 1</p>	<p><i>Korrekterweise handelt es sich um Ziffer 13 (neu).</i></p> <p>Eine neue Ziff. 13 ist überflüssig, da dies, wie vom Antragsteller geschrieben, schon in Art. 39 Abs. 4 und 5 GO geregelt ist.</p> <p>Und zudem auch noch in § 74 Abs. 1 nVSG: «Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung, von unterstellten Kommissionen oder Gemeindeangestellten ... erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.»</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsantrag nicht übernommen.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>12. die Schulraumbewirtschaftung und den betrieblichen Unterhalt der Schulhäuser.</p>	<p>6: wie Absatz 1</p> <p>7: Streichung (dies soll der Gemeindeversammlung zustehen).</p> <p>12: Der Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen soll durch eine und nicht durch zwei Behörden erfolgen.</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Streichungen und Anpassungen wie folgt:</b></p> <p><del>2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,</del></p> <p>7. einen Stellenplan zu schaffen,</p> <p><del>12. die Schulraumbewirtschaftung und den betrieblichen Unterhalt der Schulhäuser.</del></p>	<p>Die in Ziff. 7 vorgeschlagene Anpassung ist nicht konform mit dem VSG.</p> <p>Die in Ziff. 12 vorgeschlagene Anpassung ist bereits erfüllt, da dieser Sachverhalt nicht in der abschliessenden Aufzählung der pädagogischen Personen enthalten ist und somit zusammengeführt wird.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p><b>Art. 37 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr unübertragbar zu.</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und</li> </ol>		

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p>über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck.</p>		
<p><b>Art. 38 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>Die Leiterin <del>bzw. der Leiter</del> Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schulstandort mindestens je eine Schulleiterin <del>oder ein Schulleiter</del> und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>FDP:</b></p> <p><b>Änderungsantrag Art. 37, Abs. 2:</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro <b>Schuleinheit</b> mindestens je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und <b>pro Schulstandort</b> je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p><b>Begründung:</b> Da mehrere Schulstandorte zu einer Schuleinheit zusammengeschlossen sind (bspw. Primarschulen Buechwis und Bommern), ist nicht in jedem Fall eine Schulleitung pro Schulstandort gewährleistet.</p>	<p>Die Formulierung der nGO vergrössert die Handlungsfreiheit der Schulpflege, sie kann besser auf die lokalen Situationen eingehen.</p> <p>Zudem ist der Änderungsantrag in sich nicht schlüssig, da in Art. 37 ja bereits enthalten ist, dass pro Schulstandort eine Vertretung der Schulleitung und eine Lehrperson teilnehmen.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p><b>Art. 39 Leitung Bildung</b></p> <p>Der <del>Leiterin bzw. dem Leiter</del> Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege, <del>der Schulleitungen</del> und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.</p> <p>Dem Verantwortungsbereich der <del>Leiterin bzw. des Leiters</del> Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.), die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die schulnotwendigen Mitarbeitenden.</p> <p>Der <del>Leiterin oder dem Leiter</del> Leitung Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.</p>	<p><b>FDP:</b></p> <p><b>Änderungsantrag Art. 38, Abs. 4 und 5 (neu):</b></p> <p>Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Leitung Bildung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p> <p><b>Begründung:</b> Gem. Art 39 nGO (Schulleitung) wird der Schulleitung ein Antragsrecht eingeräumt. Für die Leitung Bildung, welche gem. Art. 38, Abs. 1 nGO Aufgaben der Schulleitung übernimmt und welcher die Schulleitungen unterstehen, ist dies derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Gem. Art 18 nGO richtet sich die Organisation der Verwaltung u.a. nach dem Grundsatz des hierarchischen Aufbaus und einer zeitgemässen Verwaltungsführung.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag betr. Art. 38 Abs. 4 (Antragsrecht der Leitung Bildung) wird übernommen.</p> <p>Die Übernahme von Abs. 5 dagegen ist überflüssig, da dies bereits in § 74 nVSG geregelt ist.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p>Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Gemäss Kommentar zu Art. 18 Abs. 2 der MuGO (Grundsätze der Verwaltungsorganisation), kann eine zeitgemässe Verwaltungsführung darin bestehen, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten möglichst auf derselben Stufe vereinigt sind.</p> <p>Wir erachten es daher als angezeigt, dieses Antragsrecht insbesondere der Leitung Bildung einzuräumen.</p> <p><b>DF:</b></p> <p>Der letzte Teil (Abs. 2 und 3) von Artikel 38 ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung:</b> Wie im Artikel bereits geschrieben, werden die Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsstatut festgelegt. Gerade Schulfacilitymanagement, Hausdienst, etc. sollten nicht in der Kompetenz des Leiters Bildung festgenagelt werden. Voreilige Kompetenzverteilungen behindern die spätere Synergieumsetzung und allenfalls Neuorganisationen von einzelnen Bereichen.</p> <p><b>SVP:</b></p> <p><b>Streichen Art. 38:</b> Es ist fraglich, ob es zwingend notwendig ist, diese Funktion in der Gemeindeordnung festzuhalten, da die Funktion der Gemeindegemeinderin bzw. des Gemeindegemeinbers auch nicht in der Gemeindeordnung definiert ist und dies die Freiheiten des Gemeinderates einschränkt, die Gemeindeorgane eigenständig zu definieren. Diese Funktion kann ja in einem separaten Organisationsstatut definiert werden, welches der Gemeinderat erlässt.</p> <p>Gibt es kein deutsches Wort für Schulfacilitymanagement?</p>	<p>Dies ist grundsätzlich richtig. Genau deshalb wird in der nGO unterschieden zwischen Facilitymanagement (betriebliche Steuerung des Alltags) und der taktischen Sichtweise (Zusammenlegen der Liegenschaften und der Liegenschaftenverwaltung). Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Mit diesem Artikel werden zentrale Bedürfnisse der Schulpflege zur Sicherstellung ihrer Miliztauglichkeit aufgenommen.</p> <p>Die Einrichtung einer Leitung Bildung muss in der GO vorgesehen werden und die Kompetenzen der Leitung Bildung sind entsprechend auszugestalten (§ 43 Abs. 2 nVSG).</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p><b>SP:</b></p> <p>Absatz 1: Gemäss § 43 Volksschulgesetz (vgl. revidierter Text des VSG) können der Leitung Bildung nur Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung (ergo nicht der Schulleitung) übertragen werden.</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Streichung wie folgt:</b></p> <p><del>Dem Verantwortungsbereich der Leiterin bzw. des Leiters Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.) die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die schulnotwendigen Mitarbeitenden.</del></p> <p><del>Der Leiterin oder dem Leiter Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.</del></p>	<p>Das ist korrekt, «der Schulleitungen» ist in Art. 38 zu streichen, da gemäss § 43 Abs. 2 nVSG an die Leitung Bildung nur Aufgaben von Schulpflege und Verwaltung delegiert werden können.</p> <p>Vgl. Kommentar zum gleichen Antrag der SVP. Der Artikel kann nicht gestrichen werden.</p>
<p><b>Art. 40 Schulleitung</b></p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die <del>Leiterin bzw. der Leiter</del> Leitung Bildung dafür zuständig ist.</p> <p>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>FDP:</b></p> <p><b>Änderungsantrag Art. 39, Abs. 6 (neu):</b></p> <p>Anträge der Schulleitung an die Schulpflege sind der Leitung Bildung einzureichen, die sie zusammen mit ihrer Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p> <p><b>Begründung:</b> Gem. Art. 38, Abs. 1 nGO unterstehen der Leitung Bildung die Schulleitungen. Gem. Art 18 nGO richtet sich die Organisation der Verwaltung u.a. nach dem Grundsatz des hierarchischen Aufbaus und einer zeitgemässen Verwaltungsführung. Gemäss Kommentar zu Art. 18 Abs. 1 der MuGO (Grundsätze der Verwaltungsorganisation), führt das Mitwirkungsverfahren (Vernehmlassungsverfahren) zur gegenseitig-</p>	<p>Es wäre stossend, wenn zwar die Lehrpersonen über die Schulkonferenz direktes Antragsrecht an die Schulpflege hätten, nicht aber die Schulleitungen, die gemäss § 42 lit. c VSG unter der Aufsicht der Schulpflege stehen müssen.</p> <p>Abgesehen davon sind die Hierarchien in der Schule flach. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen sowohl die Schulleitungen als auch die Leitung Bildung teil.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>gen Unterstützung. Wir erachten es daher als prüfungswert, ob ein allfälliges Antragsrecht der Schulleitung derart ausgestaltet wird, dass i) die Leitung Bildung über Anträge von Schulleitungen möglichst frühzeitig informiert wird und ii) sich dazu ebenfalls äussern kann.</p>	
<p><b>Art. 41 Schulkonferenz</b> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen<del>7</del> und die Schulleitung <del>und die Leiterin bzw. der Leiter Bildung</del> bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer <del>Mitarbeitenden Mitarbeiterinnen</del> an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p><b>FDP:</b> Art. 40 nGO weicht von der MuGO ab. Die Absätze 2 und 3 wurden ersatzlos gestrichen. Diese Anpassung wäre näher zu begründen.</p> <p><b>SP:</b> Die Leiterin, der Leiter Bildung soll in diesem Artikel gestrichen werden. Es macht keinen Sinn, dass sie/er Mitglied der Schulkonferenz wird. Die Schulkonferenz erarbeitet und entscheidet über pädagogische Themen unter der Leitung der Schulleitung. (N.B. findet sich dazu auch kein entsprechender Hinweis im VSG).</p>	<p>Die Absätze 2 und 3 wurden nicht übernommen, da dies bereits so in § 45 Abs. 2 und Abs. 3 nVSG adäquat formuliert ist.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Im Artikel steht bereits: «Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden.» Die Leitung Bildung kann also jederzeit delegiert werden.</p> <p>Demzufolge wird der Änderungsvorschlag übernommen.</p>
<p><b>3.2 Sozialbehörde</b></p>		
<p><b>Art. 42 Zusammensetzung</b> Die Sozialbehörde besteht aus <del>einem Vertreter oder</del> einer Vertreterin des Gemeinderats als <del>Präsident oder</del> Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		
<p><b>Art. 43 Aufgaben</b> Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.  Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>		

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p><b>Art. 44 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>		
<p><b>Art. 45 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts und des Sozialrechts.</p>		
<p><b>Art. 46 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		
<p><b>3.3 Tiefbau- und Werkkommission</b></p>		
<p><b>Art. 47 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus <del>einem Vertreter oder</del> einer Vertreterin des Gemeinderats als <del>Präsident oder</del> Präsidentin und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
<p><b>Art. 48 Aufgaben</b></p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stromversorgung,</li> <li>b) die Wasserversorgung,</li> <li>c) die Energieplanung,</li> <li>d) die Abwasserbeseitigung,</li> <li>e) die Abfallwirtschaft,</li> <li>f) Strassen und Wege (baulich).</li> </ul>	<p><b>WK:</b></p> <p><b>Änderungsantrag:</b> Der Aufgabenbereich der künftigen TWK ist um die Bereiche Abfall und Werkhof zu erweitern.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Abfall: Es hat sich bei der Integration des Abfallbereichs in das Ressort Tiefbau und Werke gezeigt, dass einige Missstände (z. B. unangemessene Ausschreibung von Kleinaufträgen) und vernachlässigte resp. dringend zur Anpassung nötige Aktivitäten (Neuausschreibung und Vergabe des Abfall-Entsorgungsvertrages) nötig waren. Diese Arbeiten waren umfangreich und benötigten Kapazitäten, die alleine in der Verwaltung/Abteilung nicht vorhanden waren. Zudem konnte die WK zusätzliche Aspekte einbringen wie unternehmerische Erfahrung, privatwirtschaftliche Aspekte, Optimierung der ausgeschriebenen Verträge etc. Die Bearbeitung der Ausschreibungen in der WK hat der Gemeinde erhebliche Verbesserungen gebracht (Kostenreduktion, effizientere Abwicklung der Entsorgung, reduzierter Arbeitsaufwand in der Abteilung, Entlastung der Schlüsselpersonen). Der Bereich Abfallentsorgung wird auch in Zukunft aufgrund des äusserst dynamischen Marktes anspruchsvoll bleiben. Daher ist es mit dem Ziel, die Abteilung (sachliche/inhaltliche Bearbeitung) und den GR (Behandlung, Verabschiedung) zu entlasten, sinnvoll, die Zuständigkeit für den Bereich Abfall ebenfalls der TWK zuzuweisen.</p> <p>Werkhof: Der Werkhof ist verantwortlich für die organisatorische Umsetzung des Betriebs und Unterhalts der Strassen und Wege, für die die Abteilung Tiefbau und Werke zuständig ist. Damit die TWK ihre Zuständigkeit für die Strassen und Wege wahrnehmen kann, ist es daher nötig, die Aufgaben des Werkhofs ebenfalls in ihrem Zuständigkeitsbereich zu haben. Siehe</p>	<p>Die Aufgaben der Tiefbau- und Werkkommission sind so definiert, dass sie sich um diejenigen Bereiche kümmern soll, wo es um Werte und Infrastruktur der Gemeinde geht – also vornehmlich um Strom und Abwasser, wo die Bewirtschaftung von Multi-Millionen-Anlagen im Zentrum steht. Bei der eigentlichen Entsorgung geht es hauptsächlich um die Delegation von Aufgaben an externe Dienstleister.</p> <p>Diese zwingende Deckungsgleichheit würde zudem die Weiterentwicklung der Gesamtorganisation der Verwaltung erheblich einschränken. Eine Gemeindeverwaltung ist kein statisches Konstrukt, sondern entwickelt sich kontinuierlich weiter – immer mit dem Ziel, für neue Anforderungen optimal aufgestellt zu sein. Mit dem Vorschlag würde das Ressort Tiefbau und Werke, das sich in den letzten Jahren wiederholt organisatorisch weiterentwickelt hat, als einziges Ressort organisatorisch «eingefroren»; dies widerspricht dem Grundsatz einer schlanken und wandlungsfähigen Organisation. Dennoch wird der Änderungsvorschlag im Sinne eines Entgegenkommens übernommen.</p> <p>Gleiches gilt auch für den Werkhof – dieser ist eine organisatorische Einheit der Gemeindeverwaltung und operativ tätig. Die Detail-Organisation der Gemeindeverwaltung soll nicht in der Gemeindeordnung normiert werden. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
	<p>dazu auch die Ausführungen unter «Strassen und Wege».</p> <p><b>Änderungsantrag zu lit. e):</b> Der Aufgabenbereich «Strassen und Wege (baulich)» soll erweitert werden auf «Strassen und Wege (Bau, Betrieb und Unterhalt)».</p> <p><b>Begründung:</b> Die strategische Planung von Strassen und Wegen liegt unbestritten in der Kompetenz des Gemeinderates (GR). Auch die mittel- und langfristige Investitionsplanung übersteigt die Kompetenz der TWK und ist deshalb vom GR auf Antrag der TWK zu verabschieden. Die Umsetzung des Baus, des Unterhalts sowie des Betriebs der Strassen und Wege (so weit Tiefbau-spezifisch) soll im Sinne der Subsidiarität im Zuständigkeitsbereich der TWK liegen.</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Ergänzung wie folgt:</b></p> <p>f) Abfall</p> <p>g) Erneuerbare Energie</p>	<p>Auch hier gilt: Beim Betrieb und Unterhalt der Strassen und Wege handelt es sich nicht um massgebliche finanzielle Werte und Infrastruktur der Gemeinde – also nicht um strategische Fragen, sondern um operative Tätigkeiten in der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p> <p>Siehe Anmerkungen zur Vernehmlassung WK.</p> <p>Das Thema der erneuerbaren Energien ist in den Zuständigkeiten der Tiefbau- und Werkkommission für die Stromversorgung und Energieplanung beinhaltet und bedarf keiner spezifischen Nennung.</p>
<p><b>Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindegestellte</b></p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindegestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts.</p>		
<p><b>Art. 50 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p>	<p><b>WK:</b></p> <p><b>Änderungsantrag zu lit. c):</b> Die Finanzkompetenz soll auf 100'000 Fr. erhöht werden.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Richtlinie des Kantons (Delegation</p>	<p>Die Kompetenzen aller bestehenden Kommissionen und Behörden wurden unverändert beibehalten, lediglich die Kompetenzen der Werkkommission wurden von bisher Fr. 50'000.– auf neu Fr. 70'000.– erhöht.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>a) den Ausgabenvollzug, b) gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Bereichen, c) die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. <del>70'000.-</del> 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>von i. d. R. 30 % der eigenen Finanzkompetenz an eine Kommission) ist eine allgemeine Empfehlung, die der speziellen Situation in Fällanden (die TWK ist zuständig für die Bereiche Elektrizität, Wasser, Abwasser, Abfall, Strassen und Wege) nur bedingt angemessen ist. In Anbetracht der Sachwerte im Umfang von (Wiederbeschaffungswert) 212 Mio. Fr., für welche die TWK zuständig ist, und der Behandlung von Investitionsgeschäften im Umfang von typischerweise 5 Mio. Fr./a ist eine angemessene Erhöhung der Finanzbefugnisse sinnvoll. Die WK erachtet deshalb eine Erhöhung der Finanzkompetenz in Anbetracht der zu bearbeitenden Sachgebiete und Sachwerte auf 100'000 Fr. als gerechtfertigt.</p>	<p>Mit der beantragten Erhöhung auf Fr. 100'000.- werden die bisherige Kompetenzen verdoppelt und auf die Hälfte der Kompetenzen des Gemeinderats erhöht. Grundsätzlich widerspricht dies der Systematik der Finanzkompetenzen in der nGO.</p> <p>In den vergangenen zwei Jahren lag jedoch nur ein Ausgabenbeschluss der Werkkommission im Bereich zwischen Fr. 70'000.- und Fr. 100'000.-. Demzufolge wird der Änderungsantrag übernommen.</p>
<p><b>Art. 51 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p><b>DF:</b> Artikel 50 ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung:</b> Dieser Artikel schafft keinen Mehrwert, sondern noch ein Schattenkabinett (siehe auch Art. 32 Schulpflege). Nützliche und sinnvolle Anträge werden immer den Weg an die Gemeindeversammlung oder gar an die Urne finden.</p>	<p>Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p><b>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</b></p>		
<p><b>1. Unterstellte Kommissionen</b></p>		
<p><b>Art. 52 Unterstellte Kommissionen</b></p> <p>Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Baukommission</li> <li>– Grundsteuerkommission</li> <li>– Liegenschaftenkommission</li> </ul>	<p><b>LD:</b></p> <p><b>Umbenennung der Baukommission in «Hochbaukommission»</b></p> <p><b>Begründung:</b> Wegen der Ausweitung der Aufgaben der bisherigen Werkkommission und deren Erweiterung zu einer «Tiefbau- und Werkkommission» könnte es sich rechtfertigen, zur deutlichen Abgrenzung die</p>	<p>Die Baukommission ist nicht nur zuständig für Entschiede im Bereich Hochbau, sondern auch für baupolizeiliche Aufgaben, planungsrechtliche Belange (Richtplanung, Raum- und Nutzungsplanung, Quartierpläne usw.), den Denkmalschutz, die Vermessung usw. Somit wäre die Bezeichnung als «Hochbaukommission» zu eng gefasst. Demzufolge wird dieser Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>– Sicherheitskommission</p> <p>Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>bisherige Baukommission in eine «Hochbaukommission» umzubenennen.</p> <p><b>SVP:</b></p> <p>Alle erwähnten Kommissionen sind wie bisher als eigenständige Kommissionen zu führen. Dabei sind die Zusammensetzung und Aufgaben sowie die allgemeinen Bestimmungen zu den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen aus der bisherigen Gemeindeordnung (Art. 30 bis 42) vollumfänglich zu übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei allfälligen Differenzen mit dem Gemeinderat hat die Kommission keine Möglichkeit mehr, den Sachverhalt der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.</li> <li>– Keine eigene Geschäftsordnung mehr.</li> <li>– GR ist weisungsberechtigt.</li> </ul>	<p>Diese Kommissionen behandeln einzelne Geschäftsfälle im Rahmen übergeordneter Gesetze – sei dies zum Beispiel die Veranlagung von Grundsteuern oder die Verfügung von Auflagen bei einer Baubewilligung. Es handelt sich um Fachkommissionen. Sollten allfällige Differenzen zutage treten, agieren die Kommissionen in ihrem Fachbereich. Der Gemeinderat trägt jedoch die politische Verantwortung und muss diese Entscheide auch nach aussen vertreten können. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p><b>2. Rechnungsprüfungskommission</b></p>	<p><b>SVP:</b></p> <p>Die Variante mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist vorzuziehen.</p> <p><b>IGfgGF:</b></p> <p>In den Artikeln 52 bis 56 empfehlen wir den Stimmberechtigten die Variante Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission RGPK.</p> <p><b>GLP:</b></p> <p><b>Vorzuziehen:</b> Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich für die Weiterführung der RPK ausgesprochen, da der Mehraufwand in keinem akzeptablen Verhältnis zum künftigen Nutzen steht. Da eine RGPK mehr Aufgaben hat als eine RPK, ist davon auszugehen, dass sie eine höhere Grundentschädigung erhält – das sind die unmittelbaren Mehrkosten. Wenn ein zusätzliches Gremium mit zusätzlichen Informationen bedient werden muss, braucht es mehr Ressourcen. Um wie viele Stellenprozente es sich dabei handeln wird, lässt sich aktuell nicht genau abschätzen. Demzufolge ist eine genaue Bezifferung der insgesamt zu erwartenden Mehrkosten noch nicht möglich. Ein Vorteil einer RGPK wäre die Sichtung von komplexen Geschäften bzw. die Stellungnahme einer unabhängigen kritischen Instanz zuhanden der Bevöl-</p>

<p>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (<i>rot markiert</i>) für Urnenabstimmung</p>	<p>Vernehmlassung von ...</p>	<p>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</p>
		<p>kerung, da diese die Geschäfte aufgrund ihrer Komplexität allenfalls nicht mehr genügend versteht. Der Gemeinderat hat dieses Argument jedoch verworfen, da er die Intelligenz und das Verständnis der Fälländer Bevölkerung als hoch erachtet, so dass sie durchaus in der Lage ist, selber entscheiden zu können. Mangels weiterer Vorteile einer RGPK hat sich der Gemeinderat gegen diese Variante entschieden.</p> <p>Was man in den Parlamentsgemeinden, die von Gesetzes wegen eine RGPK anstelle einer RPK haben müssen, immer wieder sehen kann, ist dass die RGPK kein Fachgremium ist, sondern als politisches Gremium agiert, das sich teilweise gegen die Exekutive stellt. Ob dies für die politische Kultur gut ist, ist fragwürdig. In Fällanden braucht es keine Mittelfunktion zwischen Exekutive und Gemeindeversammlung, da ist eine unmittelbare und direkte Auseinandersetzung möglich.</p> <p>An der Urnenabstimmung über die neue Gemeindeordnung werden die Stimmberechtigten im Rahmen einer Variantenabstimmung darüber entscheiden, ob die nGO mit RPK oder GRPK ausgestaltet wird. Der Gemeinderat favorisiert aufgrund der obigen Argumente die Variante RPK.</p>
<p><b>Art. 53 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin <del>bzw. des Präsidenten</del> aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin <del>bzw. des Präsidenten</del> selbst.</p> <p><b>Variante RGPK</b></p> <p><b>Art. 53 Zusammensetzung</b></p>	<p><b>SVP:</b></p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p> <p><b>DH:</b></p> <p>auch Variante RGPK</p>	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.</p>	<p><b>GLP:</b></p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	
<p><b>Art. 54 Aufgaben</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p><b>Variante RGPK</b></p> <p><b>Art. 54 Aufgaben</b></p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Sie prüft jährlich den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht.</p> <p>Die GRPK prüft laufende und abgeschlossene Geschäfte.</p> <p><b>DH:</b></p> <p>auch Variante RGPK</p> <p>ergänzen mit Verpflichtungskrediten</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf laufende und abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p>	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p><b>IGfgGF:</b></p> <p>Es fehlt im nGO-Vorschlag (siehe MusterGO vom Mai 2020): Verpflichtungskredite</p> <p><b>SP:</b></p> <p>Eine RGPK wird abgelehnt (siehe eingangs erwähnte Begründung).</p> <p><b>GLP:</b></p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie auch in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht.</p>	
<p><b>Art. 55 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen <b>und Referenten</b> der antragstellenden Behörden angehört werden.</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprü-</p>	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><b>Variante RGPK</b></p> <p><b>Art. 55 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>fungskommissionmüssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><b>DH:</b></p> <p>auch Variante RGPK</p> <p><b>GLP:</b></p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p><b>Art. 56 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p><b>Variante RGPK</b></p> <p><b>Art. 56 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p><b>DH:</b></p> <p>auch Variante RGPK</p>	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
	<p><b>GLP:</b></p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Urnenabstimmungen spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	
<p><b>Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> <p><b>Variante RGPK</b></p> <p><b>Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> <p><b>DH:</b></p> <p>auch Variante RGPK</p> <p><b>GLP:</b></p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
	<p>Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p><b>3. Wahlbüro</b></p>		
<p><b>Art. 58 Zusammensetzung</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht <del>mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender</del> aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p><b>FDP:</b></p> <p><b>Kürzung:</b> Das Wahlbüro besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern (mögliche Ergänzung: unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidiums).</p> <p><b>Begründung:</b> Art. 57 nGO ist zwar wörtlich aus Art. 50 der MuGO übernommen worden, nichtsdestoweniger aber redundant formuliert. Die Gemeindeordnung darf den Vorsitz des Wahlbüros nicht festlegen; dieser steht gemäss § 14 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 unübertragbar dem Präsidium des Gemeinderats zu. Ein Verweis auf den «Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender» erübrigt sich daher.</p>	
<p><b>Art. 59 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>		
<p><b>4. <del>Betreibungsbeamter</del> <del>Betreibungsbeamtin</del></b></p>		
<p><b>Art. 60 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p>Die <del>Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte</del> besorgt die ihr <del>bzw. ihm</del> gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p>		

<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i>	<i>Vernehmlassung von ...</i>	<i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i>
Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		
<b>5. Friedensrichter Friedensrichterin</b>		
<p><b>Art. 61 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p>Die Friedensrichterin <del>bzw. der Friedensrichter</del> besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>		
<b>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
<p><b>Art. 62 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>		
<p><b>Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung <del>wird werden</del> die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><b>FDP:</b></p> <p><b>Grammatikalische Anpassung:</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung <b>werden</b> die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 64 Übergangsregelung</b></p> <p>Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2022–2026. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident nimmt bis zum Ablauf</p>	<p><b>SVP:</b></p> <p>Der letzte Absatz ist mir nicht klar.</p>	<p>Sollte nach dem geplanten Inkrafttreten der nGO am 1. Januar 2022 ein Rücktritt im Gemeinderat erfolgen, so ist keine Ersatzwahl nötig, da mit der Einsitznahme des jetzigen Schulpräsidenten im Gemeinderat bis zum Ende der Amtsdauer am 30. Juni 2022 immer noch sieben Mitglieder im Gemeinderat amten. Eine solche Ersatzwahl für nur noch wenige Monate oder</p>

<p><i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020 und ggfs. Neuformulierung der jeweiligen Artikel (rot markiert) für Urnenabstimmung</i></p>	<p><i>Vernehmlassung von ...</i></p>	<p><i>Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben</i></p>
<p>der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.</p> <p>Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p> <p>Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.</p> <p>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2018–2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 aGO erhalten bleibt.</p>	<p><b>GLP:</b></p> <p><b>Streichung wie folgt:</b></p> <p><del>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2018–2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 GO erhalten bleibt.</del></p>	<p>Wochen der ablaufenden Amtsdauer würde das System der direkten Demokratie doch sehr stark strapazieren. Demzufolge wird der Änderungsvorschlag nicht übernommen.</p>
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin <del>bzw. der Gemeindepräsident:</del></p> <p>Die Gemeindegeschreiberin <del>bzw. der Gemeindegeschreiber:</del></p> <p>Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung mit Beschluss vom ...</p> <p>Der Gemeinderat setzte die Gemeindeordnung am ... auf den ... in Kraft.</p>		